

(Abg. Wittig.)

(A) noch Ausdruck fänden. Für die Prüfung der Films wird bei der Schaffung einer Zentralstelle die Herbeiziehung eines tüchtigen Pädagogen nach meiner Anschauung empfehlenswert sein.

Wir verkennen, meine verehrten Herren, da der Vertrieb der Films fast ausschließlich strahlenförmig über das Reich von Berlin aus erfolgt, die Schwierigkeiten, die sich einer gründlichen Regelung der Angelegenheit für den einzelnen Bundesstaat vielleicht entgegenstellen, nicht, aber wir haben die Überzeugung daß bei den Verhandlungen in der Deputation schließlich doch das, was wir wünschen, herauskommt, und hoffen, daß hierauf bezügliche Bestimmungen, sei es unter Umständen auch vom Reiche, in Kürze getroffen werden. So geringfügig, so unbedeutend die Angelegenheit vielleicht auf den ersten Blick erscheint, so bedeutungsvoll und schwerwiegend ist sie jedoch im Interesse unserer Jugend.

(Sehr richtig!)

Wie gute Bilder erzieherisch wirken und vorteilhaft für unsere Jugend sind, so, ja in viel höherem Maße noch werden und können ungeeignete Darbietungen verrohend auf die Sitten wirken und unsere Kinder hierdurch auf Abwege gebracht werden. Wir geben — das ist uns ja allen bekannt — in unserem deutschen Vaterlande jährlich Millionen für die Fürsorgeerziehung aus, ermangeln aber noch einheitlicher Bestimmungen, einheitlicher Handhabung für ein Gebiet, auf dem gerade in dieser Beziehung viel Unheil geschaffen werden kann. Nach dieser Richtung unsere Jugend zu schützen, für sie das Beste zu erstreben, ist eine der schönsten und jedenfalls dankbarsten Aufgaben. Hier liegen die gleichen Verhältnisse für alle Stände unseres gesamten Volkes vor, und ich bitte Sie daher, dem Antrage auf Überweisung des Antrages an die Gesetzgebungsdeputation möglichst einmütig Ihre Zustimmung geben zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt.

Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt: Meine Herren! Die Frage der Bekämpfung der Auswüchse des Mutoskop- und Kinematographenwesens hat die beiden Kammern bereits im Jahre 1909 anlässlich der Verhandlungen über die Petitionen des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild in Berlin und des freimaurerischen Vereins „Fürsorge“ in Dresden beschäftigt, da die erst-

genannte Petition sich auch gegen die aus dem Mutoskop- und Kinematographenwesen erwachsenden (C) Schädigungen wandte, während im übrigen beide Petitionen die Schmutz- und Schundliteratur betrafen.

Die damalige Rechtslage ist in dem Berichte der vierten Deputation der Ersten Kammer erschöpfend dargestellt. Beide Petitionen sind von beiden Kammern einstimmig der Regierung zur Erwägung überwiesen worden. Die Regierung ist auch in Erwägungen über diesen Gegenstand eingetreten, dem sie übrigens schon vorher ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet hatte.

Die Materie ist jedoch im wesentlichen von der Reichsgesetzgebung ergriffen, so daß dem selbständigen Vorgehen der Landesregierungen und der Polizeibehörden bestimmte Schranken gezogen sind. In Frage kommen besonders:

1. das Reichsstrafgesetzbuch (§§ 184, 184a),
2. das Reichspressgesetz,
3. die Gewerbeordnung.

Immerhin ist das Ergebnis der Erwägungen, an denen Se. Majestät der König durch Abhaltung einer Besprechung mit den Ressortministern ganz besonderes Interesse bekundet hat,

(Bravo!)

(D)

der Erlaß einer an die Kreishauptmannschaften gerichteten Verordnung vom 12. Juli 1910 gewesen, deren Inhalt allerdings nur die Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur betrifft.

Wenn dagegen von einem weiteren Vorgehen gegen das Mutoskop- und Kinematographenwesen in Verfolg der Petitionen abgesehen worden ist, so hat dies seinen Grund darin, daß das Ministerium des Innern erst unter dem 6. April 1909 eine die kinematographischen Vorführungen betreffende Verordnung erlassen hatte, deren Erfolg zunächst abzuwarten war. Diese Verordnung war nach vorheriger Umfrage bei den dem Ministerium des Innern unterstellten Behörden, welche Maßnahmen ihnen zur Bekämpfung der Auswüchse des Kinematographenwesens geeignet schienen, erlassen worden und enthält dasjenige, was nach Ansicht des Ministeriums des Innern bei dem Stande der Reichsgesetzgebung von der Landesregierung getan werden kann.

Der Betrieb der Kinematographen unterliegt, soweit er ein gewerbemäßiger ist — der nicht gewerbemäßige Betrieb kommt hier nicht in Frage —